

Bewilligung eines Nachtragskredites zur Mehrjahresplanung 2017 Informationstechnologie (Investitionsrechnung)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Oktober 2017, RRB Nr. 2017/1749

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Rechtliches	5
3. Antrag.....	6
4. Beschlussesentwurf.....	7

Kurzfassung

Die aktuelle Mehrjahresplanung Informationstechnologie umfasst derzeit sieben Grossprojekte (Projekte, deren Kosten mehr als 1 Mio. Franken betragen). Mit dem Voranschlag 2017 (SGB 0167/2016) wurde für diese Grossprojekte ein Betrag von 6'037'000.00 Franken als Voranschlagskredit beschlossen. Dieser Betrag steht somit als Jahrestanche für die Bearbeitung der mehrjährigen Grossprojekte im Jahr 2017 zur Verfügung. Die Jahresendprognose zeigt, dass dieser Voranschlagskredit um 1,5 Mio. Franken überschritten werden wird, weshalb vorliegend ein Nachtragskredit in dieser Höhe beantragt werden muss. Der Grund dafür liegt nicht bei Mehrkosten von Projekten, sondern bei den Zahlungsmodalitäten für die neue Steuerlösung SOTAXX, welche zu höheren Mittelabflüssen im Jahr 2017 führen werden als geplant. Erst nach Erstellung des Voranschlages 2017 konnten mit dem Lieferanten der neuen Steuerlösung die Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Im Jahr 2017 werden neu 4,0 Mio. Franken zur Zahlung fällig und nicht wie ursprünglich geschätzt 2,5 Mio. Franken. Mehrkosten für das Projekt SOTAXX ergeben sich dadurch nicht, da Stand heute der bewilligte Verpflichtungskredit eingehalten werden kann.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Nachtragskredites 2017 zur Mehrjahresplanung Informationstechnologie.

1. Ausgangslage

Die aktuelle Mehrjahresplanung Informationstechnologie umfasst derzeit sieben Grossprojekte (Projekte, deren Kosten mehr als 1 Mio. Franken betragen). Mit dem Voranschlag 2017 (SGB 0167/2016) wurde für diese Grossprojekte ein Betrag von 6'037'000.00 Franken als Voranschlagskredit beschlossen. Dieser Betrag steht somit als Jahrestranche für die Abwicklung der mehrjährigen Grossprojekte im Jahr 2017 zur Verfügung. Die Jahresendprognose zeigt, dass dieser Voranschlagskredit um 1,5 Mio. Franken überschritten werden wird, weshalb vorliegend ein Nachtragskredit in dieser Höhe beantragt werden muss. Der Grund dafür liegt nicht bei Mehrkosten von Projekten, sondern bei den Zahlungsmodalitäten für die neue Steuerlösung SOTAXX, welche zu höheren Mittelabflüssen im Jahr 2017 führen werden als geplant.

Im 2015 wurde eine GATT/WTO Submission für eine neue Steuerlösung durchgeführt. Der Zuschlag an die Firma KMS AG mit dem Produkt Nest erfolgte im 2016. Der entsprechende Verpflichtungskredit in der Höhe von 17,03 Mio. Franken wurde vom Kantonsrat mit SGB 0130/2016 vom 8. November 2016 bewilligt.

Bei Erstellung des Voranschlages 2017 wurde davon ausgegangen, dass die erste zu leistende Jahrestranche 2017 für die Lieferanten, die Gesamtprojektleitung und für das Qualitäts- und Risikomanagement der neuen Steuerlösung 2,5 Mio. Franken beträgt. Im Verlaufe der Projektarbeiten zeigte sich dann aber, dass diese Projektkosten, welche im Jahr 2017 zur Zahlung fällig werden, rund 4,0 Mio. Franken betragen werden. Dieser Zahlungskonditionen konnten erst nach Abschluss aller Verträge sowie den darin vereinbarten Meilensteinen fixiert werden. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verpflichtungskredites bzw. der Erarbeitung des Voranschlages 2017 waren diese Modalitäten noch nicht bekannt, weshalb die Jahrestranche bzw. der Voranschlagskredit für das Projekt SOTAXX zu tief eingestellt wurde und nun erhöht werden muss. Dieser Nachtragskredit ist somit nur deshalb erforderlich, weil im Jahr 2017 höhere Zahlungen zu leisten sind als geplant. In den folgenden Jahren werden entsprechend tiefere Voranschlagskredite für das Projekt SOTAXX beantragt werden. Mehrkosten ergeben sich dadurch nicht, da der bewilligte Verpflichtungskredit für das Gesamtprojekt SOTAXX aus heutiger Sicht eingehalten werden kann.

2. Rechtliches

Ein Nachtragskredit ist nach § 59 Absatz 1 Buchstabe a) Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS 115.1) zu beantragen, wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen. Die Jahresendprognose zeigt, dass die Jahrestranche im Voranschlag 2017 des Mehrjahresprogrammes Informationstechnologie der Investitionsrechnung nicht ausreichen wird, alle fälligen Ausgaben zu tätigen und daher voraussehbar ist. Die Ausgaben für die neue Steuerlösung SOTAXX müssen getätigt werden, damit das Projekt wie geplant weitergeführt werden kann. Sie sind somit unaufschiebbar und notwendig.

Die Bewilligung des Nachtragskredites unterliegt nicht dem Referendum. Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) ist der Kantonsrat abschliessend zuständig, den notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen. Der Beschluss unterliegt

auch nicht § 40bis des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1), weil Ausgaben im Informatikbereich als gebundene Ausgaben gelten.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

4. **Beschlussesentwurf**

Bewilligung eines Nachtragskredites für das Mehrjahresprogramm 2017 Informationstechnologie (Investitionsrechnung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 59 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Oktober 2017 (RRB Nr. 2017/1749), beschliesst:

1. Für das Mehrjahresprogramm 2017 Informationstechnologie (Investitionsrechnung) wird ein Nachtragskredit von 1,5 Mio. Franken beschlossen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Informatik und Organisation
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1